

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

23.06.2022

Vorhaben: Wesentliche Änderung der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage Ballin (BST 430)

Betrieb: Saatzucht Steinach GmbH & Co.KG

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 7.7.2 (A)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
(siehe § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG einschl. aller nachgereichten Unterlagen
- Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 20.12.2021
- Stellungnahme der Gemeinde Lindetal über das Amt Stargarder Land vom 29.01.2021
- Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. Neubrandenburg vom 29.01.2021
- Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei vom 10.12.2020
- Stellungnahme der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 08.01.2021
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung 2

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale des Vorhabens</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Diese Änderungsgenehmigung umfasst die dauerhafte Umnutzung der Sauenzuchtanlage (Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) der Saatzucht Steinach GmbH & Co.KG zur Mastschweineanlage (Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort 17349 Lindetal, OT	-

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
		Ballin, Gemarkung Ballin, Flur 1, Flurstücke 12/8, 12/29 und 15, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Diese Änderungsgenehmigung beinhaltet im Einzelnen (Bezeichnung der Anlagebestandteile entspr. Abbildung 2 des Gutachtens 20.247 vom 21.09.2020 in Kap. 4.10 der Antragsunterlagen): - Rückbau der nicht mehr genutzten Gebäude resp. Betriebseinheiten (BE 01 bis 05, BE 10-13, BE 18.1, BE 25.3 und BE 25.4, BE 27.1 zum Teil, BE 27.2, BE 28.1 und BE 28.2) - Umnutzung der BE 06 zur Mastschweinehaltung mit 693 Tierplätzen für Mast-schweine - Umnutzung der BE 07 zur Mastschweinehaltung mit 710 Tierplätzen für Mast-schweine - Weiterbetrieb des vorhandenen Futterhauses BE 08 - Weiterbetrieb der vorhandenen Lagerhalle BE 09 - Umnutzung der BE 14 zur Mastschweinehaltung mit 710 Tierplätzen für Mast-schweine - Umnutzung der BE 15 zur Mastschweinehaltung mit 710 Tierplätzen für Mast-schweine - Weiterbetrieb der vorhandenen Lagerhalle BE 17 - Weiterbetrieb der vorhandenen Gülle- resp. Gärrestlagune mit einem Fassungsvermögen von nominal 10.000 m³ BE 19 - Umnutzung des Güllebehälters BE 20 mit einer Kapazität von nominal ~550 m³ zum Löschwasserbehälter - Weiterbetrieb der vorhandenen 7 Güllebehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils nominal ~550 m³ BE 21 - Weiterbetrieb der vorhandenen Biogasanlage BE 22 mit einer installierten elektri-schen Leistung von 180 kW, der Abgaskamin hat eine Höhe von 10 m über Grund - Weiterbetrieb des vorhandenen Güllesammelbehälters BE 25 mit einem Durchmes-ser von ~5,5 m zur Zwischenlagerung der Stallgülle vor der Weiterleitung in die Bio-gasanlage (BE 22)	

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
		Die zukünftige Schweinemastanlage der Saatzucht Steinnach GmbH & Co.KG verfügt nach der Änderung über eine Kapazität von 2.823 Tierplätzen für Mastschweine . Zukünftig wird die Kapazität zur Lagerung von Gärresten und Gülle am Anlagenstandort in Summe ~12.700 m³ betragen.	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Schweineanlage der Saatzucht Steinach GmbH & Co KG handelt es sich um eine bestehende Anlage, welche zukünftig zur Mastschweinehaltung genutzt werden soll. Der Standort befindet sich im Osten der Ortschaft Ballin. Das Vorhaben, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben, dienen der Umnutzung der Anlage zur Mastschweinehaltung. Für das Vorhabengebiet existiert kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindetal. Gleiches gilt für einen Bebauungsplan, es befindet sich ein vorhabenbezogener B-Plan „Lindetal Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin Nr. 3“ im Verfahren. Im nahen Umkreis des Vorhabens befinden sich keine Vorhaben, die mit dem beantragten Vorhaben zusammenwirken. Südlich der Tierhaltungsanlage liegt eine weitere bereits bestehende Schweinemastanlage.	Ja
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch das Vorhaben erfolgt kein Flächenverbrauch/ keine weitere Versiegelung da vorhandenen Stallgebäude genutzt werden. Im Zuge der Umnutzung der Anlage werden Gebäude rückgebaut und Fläche entsiegelt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den vorhandenen Weg, der von der südlich der Anlage befindlichen Kreisstraße K105 abzweigt.	Nein
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Die Wasserversorgung der vorhandenen Tierhaltungsanlage wird über das öffentliche Netz sichergestellt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Eingriff resp. der Rückbau von Gebäuden hat zur Folge, dass möglicherweise Lebensraum für bestimmte Arten beeinflusst wird.	Ja
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	In der Schweineanlage der Saatzucht Steinach GmbH & Co.KG werden im Wesentlichen Reststoffe aus der Anlage anfallen. Diese sind Hausmüll, Filter- und Verpackungsmaterialien, soziales Abwasser, Kadaver sowie Wirtschaftsdünger. Hausmüllähnliche Abfälle werden von der örtlichen Müllabfuhr abgeholt. Anfallende Verpackungen werden von den Lieferfirmen wieder mitgenommen und fachgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet oder über die gelben Wertstoffsäcke der Wiederverwertung zugeführt. Die Kadaverentsorgung erfolgt über eine zugelassene Stelle zur Tierkörperbeseitigung. Tierarzneimittelreste	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
		fallen nur im geringen Umfang an und werden vom Tierarzt entsorgt. Für die Verwertung der anfallenden Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist und Jauche) stehen ausreichend landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung. Zusätzlich durch die Biogasanlage fallen Altöl, ÖlfILTER und gebrauchte Aktivkohle an. Für diese Abfälle liegen Entsorgungsnachweise vor.	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Schweineanlage in Verbindung mit der Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ -, Staub) auf. Diese sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden.	Ja
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Reinigungswasser, Gülle, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Motorenöl/ Altöl	Ja
		<u>Abwasser/ Niederschlagwasser:</u> An der bestehenden Entwässerung der Schweineanlage Ballin werden keine Änderungen vorgenommen.	Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf	<u>gehandhabte Stoffe:</u> Trinkwasser, Futtermittel, Gülle, Reinigungs-/Desinfektionsmittel, Reinigungswasser, Sanitäre Abwasser, Kadaver, Hausmüllähnliche Abfälle, Biogas, Alt-/ Motorenöl, Aktivkohle Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt antragsgemäß gemäß den geltenden Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Ein erhöhtes Risiko ergibt sich bei ordnungsgemäßigem Umgang mit diesen Stoffen nicht. Aus gegenwärtiger Sicht ist eine Betriebseinstellung am Standort der Schweineanlage nicht absehbar. Grundsätzlich ist folgende Feststellung zu treffen: Es erfolgt in der Anlage kein Umgang mit Schadstoffen und Giften, von denen eine nachhaltige Beeinträchtigung der Natur und Umwelt ausgehen könnte. Schwebende Prozesse und laufende chemische Reaktionen sind in der Anlage nicht gegeben. Entsprechend der Verantwortung des Betreibers werden die in der Anlage verbliebenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt.	Nein
	1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	Ein Unfallrisiko besteht in der Biogasanlage u.a. den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rühr-	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	werke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Ein Havarierisiko hinsichtlich der Lagerung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht. Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich. Ein Unfallrisiko bei der Tierhaltungsanlage, insbesondere in Hinsicht auf die verwendeten Technologien sind bei der Aufrechterhaltung der guten fachlichen Praxis äußerst gering. Diese Risiken werden durch die Anlagen gem. dem Stand der Technik reduziert. <u>Störfallrisiko:</u> Die Stallanlage und die zur Anlage gehörende Biogasanlage unterliegen nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.	Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßigem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Der Anlagenstandort befindet sich in der Gemeinde Lindetal am östlichen Ortsrand von Ballin. Der Betriebsstandort grenzt im Süden, Norden und Osten an intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Unmittelbar östlich und südöstlich befinden sich Aufforstungsflächen. Für das Vorhabengebiet existiert kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindetal, OT Ballin. Gleiches gilt für einen Bebauungsplan. Es befindet sich ein vorhabenbezogener B-Plan „Lindetal Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin Nr. 3“ im Verfahren. Die nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnhäuser befinden sich westlich in ca. 180 m Abstand zum Betriebsgeländes der Saatzucht Steinach GmbH & Co.KG. Das Gebiet der nächstgelegenen Wohnbebauung ist als Dorfgebiet einzustufen. Das Betriebsgelände sowie das nähere Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	➔ Fläche, Boden	Am geplanten Anlagenstandort dominierten gemäß Bodenübersichtskarte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BÜK) Bodengesellschaften aus glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglazialen Überprägungen vor. Dazu gehören in Abhängigkeit des Lehm- und Sandgehaltes Lehm-/Tieflehm-Pseudogley (Staugley)/Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley)/Gley-Pseudogley (Amphigley); Grundmoränen, mit starkem Stauwasser- und/oder mäßigem Grundwassereinfluss, eben bis kuppig Die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der anstehenden Böden am Standort der Anlage ist mit mittel zu bewerten. Damit weist der Boden am Eingriffsstandort Funktionsausprägungen mit allgemeiner Bedeutung auf.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
		Durch die Umnutzung der Schweineanlage kommt es zu keinem Flächenverbrauch bzw. zu keiner weiteren Versiegelung von Boden.	
	➔ Wasser	Der Vorhabenstandort liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene Oberflächengewässer befindet sich ca. 195 m nördlich der Anlage (temporäres Kleingewässer).	Nein
	➔ Landschaft	Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ist am Vorhabenstandort mit mittel bis hoch eingestuft. Der Anlagenstandort befindet sich in direkter Nachbarschaft zur Ortslage Ballin. Der Anlagenkomplex ist bereits vorhanden und steht unter Bestandsschutz.	Nein
	➔ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlage und des umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackers nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften und somit von geringer ökologischer Bedeutung. Die potentielle Eignung als Standort für seltene Pflanzen oder bemerkenswerte Tierarten ist hier aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzungsformen innerhalb der Betriebsflächen stark eingeschränkt worden. Im weiteren Umfeld der geplanten Anlage befinden sich nach §20 NatSchAG M-V geschützte Biotope.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Betriebsstandort der zu ändernden Schweineanlage befindet außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Im weiteren Umfeld der Anlage liegt das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ (DE3446-301) (Entfernung 650 m) und das FFH-Gebiet „Schlavenkensee“ (DE2546-301) (Entfernung 1.150 m). Das Natura 2000 Gebiet (SPA „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands (DE 2547-471)) befindet sich ca. 650 m südlich des Anlagengeländes. Ein weiteres Vogelschutzgebiet (Waldlandschaft bei Cölpin (DE 2446-401)) befindet sich ~2 km in nordnordwestlicher Richtung.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis von 1.000 m um den Anlagenstandort. Das nächstgelegenen Naturschutzgebiet „Schlavenkensee“ (NSG 268) befindet sich ca. 1,5 km südlich des Anlagenstandortes.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht direkt am Anlagenstandort, aber im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend zum vorhandenen Betriebsstandort vorhanden. Dabei handelt es sich um Feldgehölze und temporäre Kleingewässer.	Ja
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Trinkwasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind auf dem gegenwärtigen Anlagenstandort und auf den Flächen, auf der die Erweiterungsmaßnahmen geplant sind, keine Denkmale ausgewiesen. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 Denkmalschutzgesetz M-V. In diesem Fall ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	➔ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Die nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnhäuser befinden sich westlich in ca. 180 m Abstand zum Rand des Betriebsgeländes der Schweineanlage. Eine Beurteilung der Geruchsimmissionen erfolgte in einem Gutachten, das den Antragsunterlagen beiliegt. Darin heißt es, dass die durchgeführte Ausbreitungsrechnung zu dem Ergebnis führte, dass es zukünftig wie bisher auch zu Geruchsimmissionen im Umfeld des Anlagenstandortes kommen wird. In der derzeit genehmigten Ist-Situation wird der zulässige Richtwert für landwirtschaftlich geprägte Dorfgebiete in Höhe von 15% der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Teil überschritten. Unter den gegebenen Annahmen kommt es bei Realisierung des Vorhabens zu einer Minderung der Geruchsbelastung im Bereich der relevanten Wohnhäuser und damit zu einer Verbesserung der Immissionssituation im Sinne des § 16 (1) BImSchG. Durch die Änderung der Schweineanlage ist mit keinen relevanten Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen.
	➔ Klima, Luft	Keine Auswirkungen
	➔ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Der Vorhabenstandort ist aufgrund der bestehenden Schweineanlage und des umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackers weniger wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften. Unter Berücksichtigung einer Depositionsgeschwindigkeit von $0,02 \text{ m s}^{-1}$ wird im Bereich der betreffenden FFH-Gebiete die vorhabenbezogene Zusatzbelastung in Höhe von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ nicht überschritten – vielmehr ergibt sich bei der Realisierung des Vorhabens eine deutliche Minderung der Belastung durch Stickstoffdeposition. Aufgrund der Entfernung zu den SPA –Gebiet „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands (DE 2547-471) ist davon auszugehen, dass Habitate von geschützten Arten nicht betroffen sind. Entsprechend der Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung konnte in den Antragsunterlagen festgestellt werden, dass nach derzeitiger Kenntnislage eine erhebliche Beeinträchtigung auf Maßstabsebene der Natura 2000 Gebiete auszuschließen ist.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung diese Anforderungen sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Das bestehende Entwässerungskonzept wird im Zuge der Änderung der Anlage nicht verändert.
	→ Boden, Fläche	Keine Neuversiegelung von Flächen.
	→ Landschaft	Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	keine Auswirkungen
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Schweineanlage am Standort. Auswirkungen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen die durch den Betrieb der geänderten Anlage erfolgen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch das Vorhaben der Saatzucht Steinach GmbH & Co.KG (siehe Nr. 1.1) ist nicht mit einer nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und Lärmimmissionen zu rechnen. Die zulässigen Immissionsgrenzwerte werden an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	* durch bereits bestehende Anlagen (Schweineställe) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Geruchs- und Lärmemissionen; diese liegen im zulässigen Bereich
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen (Geruchs-, Ammoniakemissionen und Lärmemissionen) während des Anlagenbetriebs sind vorhanden. Es wurde jedoch nachgewiesen, dass diese Auswirkungen (Geruch und Lärm) bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu keinen erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Die Auswirkungen der Ammoniakimmissionen auf die relevanten schützenden Ökosysteme können ausgeschlossen werden.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau der Stallanlagen rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen bzw. eine Verbesserung hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand. Im Umfeld der geplanten Anlage befindet sich eine weitere relevante Tierhaltungsanlage welche in den Prognosen zu möglichen Immissionen berücksichtigt worden sind.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Im Bereich der Mastschweinehaltung wird eine bedarfsgerechte Fütterung realisiert. Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, Ordnung und Sauberkeit, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche). Auf diese Möglichkeiten ist seitens des Betreibers und des StALU MS im Rahmen der Genehmigung und Überwachung der Anlage Einfluss zu nehmen.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie den o.g. eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Schweineanlage der Saatzucht Steinach GmbH & Co.KG keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.